

Zeitschrift: Jahrbuch für schweizerische Geschichte
Band: 31 (1906)

Artikel: Zur Kritik der Acta Murensia und der gefälschten Stiftungsurkunde des Klosters Muri

Autor: Hirsch, Hans

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-39751>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ZUR
KRITIK DER ACTA MURENSIA
UND DER
GEFÄLSCHTEN STIFTUNGSURKUNDE
DES
KLOSTERS MURI

VON
HANS HIRSCH.

Leere Seite
Blank page
Page vide

Im 19. Bande der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 181 ff. und 359 ff. hat Harold Steinacker eine umfassende Abhandlung über die Herkunft und älteste Geschichte des Hauses Habsburg veröffentlicht. Er hat auch die Geschichtsquellen des Klosters Muri in den Kreis seiner Betrachtung gezogen¹⁾ und ist dabei in zwei Fragen zu wesentlich anderen Resultaten gelangt als ich in meiner gleichzeitig erschienenen Arbeit über die *Acta Murensia* und die ältesten Urkunden des Klosters Muri²⁾. Nach Steinacker haben die *Acta* ihre jetzige Form, wie ich nachzuweisen suchte, um 1150 erhalten, sie sind aber kein einheitlich entstandenes Geschichtswerk, der erzählende Teil der Quelle geht auf frühere Zeit zurück. Der zweite Punkt der Polemik Steinackers betrifft meine Ausführungen über Entstehungszeit und Tendenz der gefälschten Gründungsurkunde des Klosters Muri. Nach diesen zwei Richtungen hin hätte ich also die Darlegungen meiner Arbeit einer Revision zu unterziehen.

¹⁾ S. 367 ff.

²⁾ Mitt. des Inst. f. österr. Geschichtsforschung 25, 209 ff. und 414 ff. Gegen einen Versuch Brackmanns (Nachr. der k. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen phil.-hist. Kl. 1904. Heft 5, 467 ff.), die Kardinalsurkunde und das Diplom von 1114 als Fälschungen zu erweisen und ihre Anfertigung, sowie die Interpolation des Privilegs Innocenz II. dem *Anonymus Murensis* zuzuschreiben, habe ich Mitt. des Inst. 26, 479 ff. Einsprache erhoben.

I. Die Einheitlichkeit der Acta Murensia.

Nach Steinacker zerfallen die Acta in zwei Teile. Der eine enthält die Klostergeschichte und ist bald nach 1119 entstanden. Um 1150 hat der damalige Abt von Muri eine Beschreibung des Klosterbesitzes hinzugefügt. So hat also mein Hinweis auf die sorgfältige Disposition des Werkes, auf die Vor- und Rückverweise nichts gefruchtet; nichts helfen die eigenen Worte des Anonymus am Schlusse der Klostergeschichte¹⁾: «*Prius scripsera-
mus, qualiter locus iste Mura fundatus sit... Nunc autem
volumus, in quantum possumus, annotare substantiam
huius sacratissimi altaris ...*» Das ist ja alles Mache des zweiten Anonymus! Und wenn ich für die Einheitlichkeit der Quelle auf die konforme Ausdrucksweise und auf stilistische Eigentümlichkeiten des Anonymus aufmerksam gemacht hatte, hält mir Steinacker (S. 383 f.) vor: «Sprachliche Indizien sind bei erzählenden Quellen im Verhältnis zu sachlichen Anhaltspunkten jederzeit nur Beweismittel zweiten Grades... Es fehlen uns auf dem Gebiet der mittelalterlichen Latinität die primitivsten Voraussetzungen für die Bestimmung der stilistischen Individualität!» Es sei zu bezweifeln, «dass selbst, wenn sie vorhanden wären, auch nur ein Schatten der exakten Resultate diplomatischer Sprachvergleichung sich erreichen liesse».

Dagegen muss ich bestimmten Widerspruch erheben. Ein Geschichtswerk, das in der Ausgabe der Quellen zur Schweizer Geschichte über 80 Seiten einnimmt, muss sehr wohl Handhaben zur Bestimmung der stilistischen Eigenart seines Verfassers bieten²⁾.

¹⁾ Quellen zur Schweizer Geschichte III, 3, 46. Im folgenden wird dieses Werk immer als «Acta» zitiert.

²⁾ Für die von mir als stilistische Eigenart des Anonymus bezeichnete Häufung von Particinal- und Gerundivkonstruktionen habe ich, wie Steinacker S. 385 konstatiert, keine Beispiele angeführt. Ich unterliess es, weil solche in den Akten nicht schwer zu finden sind. Ich kann jetzt ein paar Stellen namhaft machen. Für das zahlreiche Vorkommen von Particinalkonstruktionen vergleiche man Acta S. 17 Z. 1—15, S. 18 Z. 19—S. 19 Z. 2, S. 68 Z. 16—27. Für die Häufung von Gerundivkonstruktionen

Es handelt sich ja um keine irgendwie detaillierte Frage, sondern direkt um die Entscheidung, ob in den Akten zwei einander fremde Teile zusammengeleimt sind, oder ob sie beide von demselben Manne herrühren.

Die beiden Teile der Acta sind inhaltlich von einander verschieden, der eine ist erzählend, der andere beschreibend; sie beide stellen an die Ausdrucksweise ihres Verfassers verschiedene Anforderungen¹⁾. Steinacker hat ja von seinem Standpunkt aus ganz recht gehabt, wenn er diesen Gegensatz möglichst scharf formulierte²⁾. Der erste Teil der Acta ist nach ihm das Werk eines «durch und durch historisch angelegten Geistes», der zweite «zeigt keine historischen Interessen». Aber in dieser zugespitzten Fassung ist diese Bemerkung nicht richtig. Im ersten Teil der Acta finden sich mehrmals Stellen, so die Ausführungen über das gegenseitige Verhältnis von Pfarr- und Klosterkirche in Muri, die Aufzählung der unter Reginbold geschriebenen Bücher, das Verzeichnis der von

seien zwei besonders charakteristische Sätze angeführt. S. 25: «Ad ista autem omnia adjuvit eum satis bene cometissa Ita in omnibus, que potuit, tam cementarios acquirendo et illos hic pascendo et mercedem dando, quam in vestibus et in aliis rebus hue dando». S. 30: «Cumque factus fuisse abbas, sicut antea facere consuevit, ita et tunc fecit, locum in omnibus ornando ac confirmando et regularem vitam fratres instituendo ipsamque congregationem augendo». Auch sei hier der Vorliebe des Anonymus gedacht, an erzählenden Stellen kurze Sätze an einander zu reihen, die jeweils mit dem Verbum endigen. Durch das Gleichlauten der Endung wird dann eine gewisse Klangwirkung erzielt, vgl. z. B. Acta S. 22 Z. 20 ff., S. 34 Z. 12 ff., S. 69 Z. 12 ff. Die Acta enthalten jedenfalls Reimprosa. Ich habe das nicht als der erste behauptet. Dass nur der zweite Anonymus Reimprosa verwendet (Steinacker S. 384), möchte ich im Hinweis auf folgende Stelle (Acta S. 25) bestreiten: «Igitur Reginboldus, per cuncta laudabilis vir, cum monasterium perfecisset pene usque dum dedicari debuisse, fenestras quoque ex quadam parte apposuisse, die sue vocationis superveniente defunctus est, vero lapidi angulari, id est Cristo, in eterna structura pro suis justis et magnis laboribus, ut credimus, perhenniter conjunctus».

¹⁾ Vgl. meine Arbeit S. 218 f.

²⁾ S. 378 und 386.

Werner I. am Tag der Klosterweihe bestätigten Güter¹⁾), die der descriptiven Anlage des zweiten Teiles voll und ganz entsprechen. Und wenn das historische Interesse bei der Anlage des Güterbeschriebes nicht massgebender Gesichtspunkt gewesen ist, so kehren doch historische Nachrichten über die Art der Erwerbung dieses oder jenes Besitzes immer und immer wieder. Sie sind oft z. B. bei Wolen, Böllikon und Rotweil²⁾ sogar sehr ausführlich. Die beschreibenden Partien des ersten Teiles hat Steinacker zumeist als Einschübe des Verfassers der Güterbeschreibung erklärt. Das Umgekehrte konnte er naturgemäß von den erzählenden Stellen des zweiten Teiles nicht behaupten. Lässt sich nachweisen, dass letztere dem Verfasser der Klostergeschichte eignen, dann ist Steinackers Ansicht über die Entstehungsart der Acta unhaltbar geworden.

So greife ich, um den Beweis der Einheitlichkeit der Acta Murensia zu führen, den wichtigsten historischen Abschnitt der Gutsbeschreibung, den Bericht über die Erwerbung von Wolen, heraus. Dort wird uns ungefähr dasselbe erzählt, was die Acta am Anfang über Muri berichten. Die freien Leute von Muri und Wolen begeben sich in ein Abhängigkeitsverhältnis zu einem mächtigen Herrn. Dieser wird aus einem Beschützer zu einem Bedrücker der ehemals freien Leute und bringt widerrechtlich den ganzen Ort in seine Gewalt. Nach seinem Tode machen die Geschädigten einen fruchtlosen Versuch, ihre Selbständigkeit wieder zu erlangen.

Beide Berichte weisen wörtliche Übereinstimmungen auf:

Acta S. 17.

Cuius potentiam ceteri rustici,
qui erant liberi et in ipso
vico constituti, intuentes etiam
ipsi sua predia in eius de-
fensionem sub legitimo
censu tradiderunt.

Acta S. 68.

Estimantes autem quidam li-
beri homines, qui (in) ipso
vico erant, benignum et cle-
mentem illum fore, predia sua
sub censu legitimo illi con-
tradiderunt; ea conditione, ut
sub mundiburdio ac defensione
illius semper tuti valerent esse.

¹⁾ Vgl. Acta S. 22 ff. und 64 ff.

²⁾ Vgl. Acta S. 68 ff., 90 ff. und 94 f.

Sic que factum est, ut ipse comes totum pene locum subiceret ac effugatis propriis heredibus servos et ancillas suas ... hic faceret habitare usque ad mortem suam.

Sic ergo usus ipse dives eis usque ad mortem suam, dimisitque filie sue ... et ipsa item dimisit filio suo Rüdolfo hereditatem tam injuste acquisitam.

Darf man wirklich annehmen, dass diese beiden Stellen von verschiedenen Verfassern stammen?

Der Bericht über Wolen bringt auch sonst Details, die nun einmal Eigenheiten des Verfassers der Klostergeschichte sind. Nachdem die freien Leute von Wolen sich Guntram ergeben haben, wird von diesem berichtet: «Ille gayisus ac suscipiens statim ad oppressionem eorum incubuit.» Das wird wohl derselbe Mann geschrieben haben, der (Acta S. 19) von Bischof Werner, dem Ita den Plan einer Klostergründung mitteilt, zu erzählen weiss: «Ille gavisus in Domino monuit, ut in hac voluntate persisteret»¹⁾. Auch die Berichte über den fruchtlosen Auflehnungsversuch sind beide Male nach demselben Schema gearbeitet.

Acta S. 17.

heredes ... venerunt hue usque ad locum, qui dicitur Marbach ibidemque ... cum injuria repulsi redierunt in locum suum ...

Acta S. 69.

Et cum male illuc venirent, pejus inde redierunt.

Aber die beiden Berichte enthalten noch weitere Übereinstimmungen. Der Besitz des Klosters in Muri und Wolen ist von den früheren Inhabern auf unrechtmässige Art erworben worden. So ergab sich hier wie dort ein Anlass zu erbaulichen Betrachtungen.

¹⁾ Dasselbe Motiv kehrt bei der Darstellung der Romfahrt Egharts von Küsnach wieder; da die Kardinäle von seiner Mission erfahren, heisst es (Acta S. 37): «Cumque hoc audissent, gavisi sunt valde ...»

Acta S. 17.

Sed nemo sit, qui hinc dubitet vel desperet, dicens, qualis salus animarum hic possit esse vel provenire aut qualiter famulatus Dei valeat celebrari in tam male acquisito loco.

Acta S. 18.

sicque nil metuens vel dubitans, sed bene vivendo ac Dei voluntatem in omnibus sequendo letus diem Domini expectet.

Acta S. 70.

Hic ergo penset unusquisque apud semetipsum, quid utilitatis aut felicitatis anime sue et corpori provenire possit de tam non recte acquisita substantia.

Acta S. 68.

cognoscant omnes, quicumque volunt hic exspectare diem Domini, que nos simplices et pueros hactenus latuerunt.

Auf diese Beziehungen ist auch Steinacker aufmerksam geworden und sah sich so zu einer Stellungnahme zugunsten seiner Auffassung genötigt. Er hat die fromme Betrachtung über Muri als den ersten Einschub des zweiten Anonymus erklärt¹⁾.

Nun haben wir eben gesehen, dass sich die Übereinstimmungen zwischen den Berichten über Muri und Wolen nicht allein auf die frommen Betrachtungen erstrecken, dass sie mit derselben Deutlichkeit auch in den erzählenden Teilen wahrnehmbar sind. Es geht doch nicht an, etwas nur für eine Hälfte gelten zu lassen, was in der anderen ebenso vorkommt.

Ausserdem hat Steinacker mit dieser Behauptung die einheitliche Grundauffassung des Anonymus über die Entstehung seines Klosters zerstört. Eben deshalb, weil Ita erfuhr, dass das ihr als Morgengabe zugewiesene Land auf unrechte Art in Habsburgs Besitz gekommen sei, fasste sie den Gedanken einer Klostergründung. Wenn aber der Anonymus die Unrechtmässigkeit der Erwerbung zugab, dann war es doch für ihn als Geistlichen und Angehörigen des Klosters selbstverständlich, dass er darüber Erklärungen abgab. Diesem Bestreben verdankt die fromme Be-

¹⁾ S. 379.

trachtung ihre Entstehung. Ihr wesentlicher Inhalt besteht in dem Gedanken, dass das alte Unrecht durch das gottgefällige Werk der Ita seine Sühne gefunden habe. Und wie nahe diese Auffassung dem Verfasser der Klostergeschichte lag, zeigt die Tatsache, dass er zwei Seiten später in einer Variation auf dasselbe Thema zurückkommt. Von Gott erleuchtet, der die Völker vertrieb, um seinen Weinberg aus Egypten in das Land der Verheissung zu verpflanzen, habe Ita nachgedacht, einen Erben zu finden, dem kein Nachkomme missgünstig gesinnt sei¹⁾.

Der Verfasser der frommen Betrachtungen über Muri tritt uns überdies mit seinen Dictateigentümlichkeiten noch an zwei anderen Stellen der Acta entgegen, und unter diesen befindet sich eine²⁾ die Steinacker ganz entschieden dem Verfasser der Klostergeschichte zugewiesen hat.

Acta S. 18.	Acta S. 45.	Acta S. 66.
Omnis enim, qui ad habitandum istum locum venerit, primum a Deo, que sibi utilia sunt, postulet ...	Nunc ergo decet ac valde necesse est omnibus, qui unquam in hunc locum ad habitandum et manendum secesserunt, ut sciant ...	Admonitique sunt amodo omnes, qui cumque secesserint huc ad habitandum, ne ...

Von diesen drei Stellen gehören nach Steinacker die erste und dritte dem zweiten, die mittlere dem ersten Anonymus an.

¹⁾ Acta S. 19. Das Wort Erbe bezieht sich auf den vorher mitgeteilten Gedanken der Ita, das geraubte Gut den Erben der Vertriebenen zurückzustellen.

²⁾ Acta S. 45, vgl. Steinacker S. 377. Die «gloria, in qua modo est,» kann sich nach St. nur «auf die Sicherung der Klosterunabhängigkeit durch die Königsurkunde» beziehen. Ich habe doch in meiner Arbeit nachgewiesen, dass der Anonymus der um 1150 in Muri regierende Abt war. Für ihn, der in erster Linie für das Gedeihen des Klosters verantwortlich war, ist der Hinweis auf den Ruhm des Klosters, «dessen es sich jetzt erfreut,» doch sehr verständlich.

Man hat natürlich für alle drei denselben Verfasser anzunehmen. Schon deshalb allein ist es unmöglich, die Betrachtungen über Muri aus dem Zusammenhang herauszureißen und sie dem Verfasser der Klostergeschichte abzusprechen.

Ich fasse die bisherigen Ergebnisse zusammen. Es hat sich gezeigt, dass jene Stelle, die Steinacker als ersten Einschub des zweiten Anonymus bezeichnete, von jeher der Gründungsgeschichte angehören muss. Es hat sich auch herausgestellt, dass der umfangliche Bericht über die Erwerbung von Wolen unbedingt von dem Verfasser des ersten Teiles der Acta stammt. Andrerseits ist gar nicht zu erkennen, dass er zugleich von jenem Manne herrührt, dem wir die Gutsbeschreibung verdanken¹⁾. Damit ist die Ansicht Steinackers schon jetzt unhaltbar geworden.

Als zweiten Einschub in die Darstellung des ersten Anonymus hat Steinacker (S. 379) einen Relativsatz bezeichnet, der sich an die Nennung von Thalwil anschliesst. Ein sachlicher Anhaltspunkt für diese Auffassung liegt nicht vor. Doch enthält die Stelle einen Verweis auf den Güterbeschrieb. So war Steinackers Annahme keine ganz freiwillige.

Acta S. 20.

venit ad Talwile villam, que
est iuxta Turricinum la-
cum et huc ...

Acta S. 36.

in manus Eghardti de Chus-
nach (de) castello quodam, quo d
est iuxta Turricinum la-
cum, ut ...

Es ist doch auffallend, dass zwei verschiedene Verfasser in geographischen Bestimmungen eine so übereinstimmende Ausdrucksweise bekunden.

¹⁾ Das « Bescheidenheits - Wir », das St. als sprachliche Eigentümlichkeit des Verfassers der Güterbeschreibung hat gelten lassen, kommt mehrmals vor. Ausschlaggebend ist, dass dieser Bericht die wichtige Handhabe für die Altersbestimmung des Anonymus (vgl. meine Arbeit S. 443) bietet. Sie ist für einen um 1119 schreibenden Autor nicht zu brauchen.

Ich habe in meiner Arbeit ausgeführt, dass der Bericht der Acta über den Bau der Goarskirche und das Verhältnis des Leutpriesters zum Kloster sich in einer auffallenden Übereinstimmung mit den Ausführungen des Anonymus an zwei Stellen des Güterbeschriebes befindet. Sprachliche Indizien liessen keinen Zweifel darüber, dass alle drei Abschüsse von demselben Verfasser herühren¹⁾. So war Steinacker nun genötigt, die erste in der Klostergeschichte vorkommende Notiz als dritten Einschub seines zweiten Anonymus hinzustellen. Nun habe ich zwei Seiten vorher von diesen drei Stellen ein Zitat (Acta S. 66) zwei anderen Sätzen der Klostergeschichte gegenübergestellt. Alle drei röhren von demselben Verfasser her und daraus folgt, dass auch die drei Notizen über die Goarskirche von dem Autor der Klostergeschichte stammen. So vermengt sich auch hier, was Steinacker auseinander halten wollte.

Nun kommen wir zu dem Bericht über die Klosterweihe (1064), der nach Steinacker den vierten Einschub des zweiten Anonymus enthält. Von hier aus wird sich auch ein passender Anknüpfungspunkt finden, auf jene «sachlichen Anhaltspunkte» näher einzugehen, die Steinacker zur Annahme zweier Verfasser veranlassten.

Im Bericht über die Klosterweihe ist der Güterbeschrieb direkt voraus verkündigt, also muss der Verfasser desselben an dieser Stelle gearbeitet haben. Steinacker glaubte ihn an einer stilistischen Eigentümlichkeit²⁾ zu erkennen. An dieser Stelle wird der Anonymus persönlich und bedient sich dabei der ersten Person in der Mehrzahl. Er sagt describimus, potuimus, accipiebamus, dicemus. Diese Übung entspricht durchaus der für ähnliche Ausführungen in der Gutsbeschreibung beobachteten Form. In den erzählenden Partien ist sie ausser an dieser Stelle nach

¹⁾ Vgl. meine Arbeit S. 222 ff. Allen drei Stellen ist die Phrase numquam auditum est, nusquam audivimus gemeinsam, die sich auch im Güterbeschrieb (Acta S. 73) findet.

²⁾ Stilistische Eigentümlichkeiten scheinen also nur dann «Beweismittel zweiten Grades» zu sein, wenn sie Steinackers Ansicht entgegenstehen.

Steinacker «nie» zu konstatieren¹⁾. In Wirklichkeit kommen derartige Wendungen in der Klostergeschichte mehrmals vor²⁾, sie sind durchaus kein Characteristicum für den Güterbeschrieb.

Steinacker will nachweisen, dass die Erzählung über die Klosterweihe in ihrer heutigen Fassung einer älteren Quelle entnommen sei. Der Verfasser der Acta fügt der Aufzählung der bei der Klosterweihe bestätigten Besitztümer folgende Bemerkung hinzu³⁾: «Si plus sit confirmatum vel datum . . . non potuimus verius investigare, sed hoc verum est etiam, quod decimas omnium ecclesiarum pene usque ad Windisso sitarum cis fluvium nos antea accipiebamus». Wenn der Anonymus zu dem, was er aus der Urkunde sicher wusste, Nachrichten hinzufügt, die ihm auf dem Wege mündlicher Tradition zugegangen sind⁴⁾, und sie ausdrücklich als solche kennzeichnet, so ist das doch nur ein Beweis für seine Zuverlässigkeit. Dass er die Urkunde nicht mehr vor sich hatte, darf man daraus nicht schliessen⁵⁾. Dann hätte er überhaupt keine Scheidung zwischen sicheren und unsicheren Nachrichten machen können. Steinacker sagt, «hätte der Anonymus die Urkunde selbst vor sich gehabt, so brauchte er doch nur sie wiederzugeben». Ja, so würde ein Geschichtsschreiber unserer Tage vorgehen. Aber doch nicht der Abt von Muri, der 80 Jahre nach dem Begebnis schrieb und für den die urkundliche Aufzeichnung über die Klosterweihe doch etwas mehr war als ein todtes Pergament. Der Zehntenbezug war — das sieht man deutlich — Muri streitig gemacht. Der Anonymus forschte nach Rechtstiteln in der Güterbestätigung von 1064. Er fand nichts und sagt das offen. Daraus kann man viel eher folgern, dass

¹⁾ S. 385.

²⁾ Acta S. 25 ut credimus; S. 31 frater nostre congregationis; S. 33 quos supra diximus; S. 40 quam ipse rex nobis dedit; S. 45 nobis miseris famulis suis.

³⁾ Acta S. 29.

⁴⁾ Acta S. 90 nennt er direkt seine Gewährsmänner für seine Behauptung bezüglich der Zehnten.

⁵⁾ Steinacker S. 370 f.

die Urkunde noch vorhanden war. Bei der Wichtigkeit der Frage hätte der Anonymus über den Verlust der Urkunde gewiss berichtet¹⁾, zumal er die ihm für diesen Punkt seiner Darstellung verfügbaren Quellen genau sondiert.

Noch eine andere Stelle dieses Berichtes hat Steinacker beanstandet²⁾. Für das Verzeichnis der bestätigten Güter beruft sich der Anonymus auf drei Quellen: auf schriftliche und mündliche Überlieferung und «que Eppo eiusdem comitis clericus manifestavit». Für diese Stelle habe ich in meiner Arbeit eine Deutung geboten, an der ich unbedingt festhalte. «Manifestare» ist nun einmal der technische Ausdruck für eine unter bestimmten Formen abgegebene Erklärung. Entweder hat Eppo die Urkunde am Tage der Weihe verlesen und erklärt, oder er hat später bei einem Rechtsfall darüber eine Aussage gemacht. In dem einen Falle konnte der Anonymus den Namen Eppos in der Urkunde selbst finden³⁾, in dem andern wäre es doch nur sehr naheliegend, wenn man bei einem Rechtsstreite über eine so wichtige Aussage wie die des habsburgischen Klerikers eine Aufzeichnung gemacht hätte, die der Verfasser der Acta benutzte. Für eine gewöhnliche mündliche Mitteilung ist das Verbum «manifestare» viel zu stark. An eine solche denkt Steinacker, nachdem er vier Seiten vorher meiner Deutung zugestimmt hat. Gerade an der einen Stelle soll sie sinnlos sein. «Wir verzeichnen die Güter, wie die Nachkommen sich erinnern, wie es sich schriftlich vorfindet und wie Eppo, der Kleriker des Grafen, feierlich bekräftigt hat». Was gibt denn da keinen Sinn? Die Nennung Eppos erfolgte neben der Berufung auf schriftliche und mündliche Überlieferung wegen der besonderen Wichtigkeit seines Zeugnisses. Dass dieses nur ein mündliches war, ist nicht gesagt und auch nicht wahrschein-

¹⁾ Verlorener Hilfsmittel für seine Darstellung gedenkt der Anonymus mehrmals (vgl. meine Arbeit S. 246 No. 3).

²⁾ S. 373 f.

³⁾ Dass man die Namen solcher Personen zuweilen in die Urkunde selbst aufnahm, beweist der analoge Fall bei Alpirsbach, auf den ich in meiner Arbeit (S. 245 No. 6) hingewiesen habe.

lich. Aber wenn man durchaus daran denken will, dass Eppo mit dem Verfasser des Berichtes noch gesprochen hat, war das nur einem um 1119 schreibenden und nicht auch dem Anonymus von 1150 möglich? Steinacker sagt selbst (S. 374), dass Augenzeugen der Klosterweihe von 1064 bis in die Jahre 1120—1130 gelebt haben können. Der Verfasser der Güterbeschreibung war aber bereits 1106 in Muri. Er konnte mit Eppo des öfteren gesprochen haben¹⁾.

Quorum prediorum summam hic describimus, quantum adhuc posterorum sollertia meminit vel quantum in scripturis habetur aut que Eppo eiusdem comitis clericus manifestavit. Dieser Satz bildet ein organisches Ganzes; man muss ihn in zwei Teile zerhacken, wenn man Steinackers Anschauung akzeptiert. Denn den Hauptsatz wird auch Steinacker wegen des «wir» dem zweiten Anonymus belassen wollen, die Nebensätze gingen auf den älteren Verfasser zurück. Das ist doch nicht denkbar.

Für den bis zur Klosterweihe (1064) reichenden Teil der Acta habe auch ich an Benützung schriftlicher Quellen gedacht. Bei der Darstellung der Ereignisse in Muri vor der Gründung des Klosters beruft sich der Anonymus auf einen Augenzeugen: Eppo de Stegen, pater Franconis. Nach Steinacker ist es nicht ausgeschlossen²⁾, dass sein erster Anonymus «die Erzählung Eppos noch selbst gehört» habe. Aber es ist doch kaum mög-

¹⁾ Dieses Moment hat Steinacker öfters ausser Acht gelassen. Er führt (S. 371 f. und 375 f.) eine ganze Reihe Details aus der Gründungsgeschichte an und meint, davon habe ein «um 1150» schreibender Verfasser nicht mehr wissen können. Aber der Anonymus Steinackers war doch nicht um so viel besser daran. Er soll nach 1119 geschrieben haben; mein Zeitansatz lautet nach 1140. Zwischen der Abfassung beider Teile der Acta lägen also nur etwa 20 Jahre, beide Verfasser wären nahezu Zeitgenossen gewesen. Ausserdem tritt uns der Murensen Abt als bejahrter Mann entgegen. Was er schrieb, hat er doch nicht erst um 1150 erfahren und sich erzählen lassen (vgl. Steinacker S. 369 No. 1). Das war der Niederschlag alles dessen, was er in der Zeit seines Lebens über Entstehung und Schicksale seines Gotteshauses in Erfahrung gebracht hatte.

²⁾ S. 373.

lich, dass ein um 1119 schreibender Mönch noch den Augenzeugen eines Ereignisses gesprochen hat, das in die Jahre 985 — 995 fällt¹⁾). Warum sagt der Anonymus, Eppo sei der «pater Franconis» gewesen? Doch nur deshalb, weil man dem letzteren die gemeldeten Nachrichten verdankte. Es liegt sehr nahe, diesen Franco für einen der ersten Mönche des Klosters zu halten. Übrigens hat ihm auch Steinacker eine Rolle bei der Berichterstattung über die ältesten Ereignisse in Muri zugewiesen. Sein Anonymus konnte «bei seinem engeren Leserkreis die Bekanntschaft mit Franko voraussetzen und auf jede nähere Bezeichnung verzichten».

Das ist gewiss richtig. Über die Gründungsmomente eines Klosters werden sich bei den Mönchen 100 Jahre nachher noch ganz konkrete Darstellungen erhalten haben. Die älteren Mönche haben den jüngeren über die Stiftung erzählt; man braucht nur an eine zweimalige Überlieferung von Generation zu Generation zu denken. Es ist ganz leicht möglich, dass man sich 1119 den Ursprung des Klosters noch mit greifbaren Details vorgestellt hat, mit dem Hinweis, dass der Vater eines der ersten Mönche die Vertreibung der freien Leute mit angesehen habe. Der Gedanke, dass die Schilderung über Muri in den Akten zum erstenmal aufgezeichnet ist, darf gewiss nicht von vorneherein abgelehnt werden. Die Darstellung hat in diesem einen Punkte immerhin einen etwas sagenhaften Anstrich.

Aber ich sehe nicht ein, warum das alles nur im Jahre 1119 möglich sein sollte und nicht auch um 1140. Wenn es 1119 einen «Leserkreis» gab, dem die Ereignisse vom Hörensagen bekannt waren, warum soll ein solcher 20 Jahre später unmöglich sein? Wir kommen damit auf ein schon früher erhobenes Bedenken zurück. Die zeitliche Differenz zwischen den zwei von

¹⁾ Dieser Zeitansatz resultiert aus der Erwägung, dass sich die Vermählung der Gräfin Ita mit Radeboto 990 — 1000 vollzog (vgl. Steinacker Regesta Habsburgica S. 1). Das Ereignis, dessen Augenzeuge Eppo war, geschah aber einige Jahre zuvor.

Steinacker angenommenen Verfassern ist eine so geringe, dass es nicht möglich ist, die Kenntnis gewisser Ereignisse dem zweiten Anonymus mit zweifelsfreier Bestimmtheit abzusprechen.

Wenn im vorausgehenden die Möglichkeit erörtert wurde, dass die Nachrichten der Acta über Muri vor der Gründung ohne schriftlichen Behelf aufgezeichnet wurden, so soll nun betont werden, dass die Annahme der Benutzung von Aufzeichnungen mindestens ebenso wahrscheinlich ist. Franco kann einen Bericht verfasst und diesen kann der Anonymus herangezogen haben. Wenn man für diese eine Notiz eine Vorlage annehmen will, so ist es doch in Anbetracht der Ereignisse, um die es sich handelt, ungleich wahrscheinlicher, an eine Aufzeichnung aus der ersten Zeit des Klosters zu denken und nicht an eine Quelle, die nur zirka 20 Jahre älter ist als die Acta in ihrer jetzigen Form. Dass der Bericht mehr enthalten haben soll als die Erzählung über die Vertreibung der freien Leute aus Muri, dafür haben wir nicht den geringsten Anhaltspunkt.

Von höchster Wichtigkeit ist ausserdem, dass die Berichterstattung des sogenannten zweiten Anonymus über die Anfänge des Klosters gar keine andere ist als die des ersten. S. 22 heisst es: «qui autem affirmant, quod episcopus Wernarius construxerit ecclesiam, penitus falluntur, quia nullus inventus est, qui dixerit, se illum in hoc loco unquam vidisse¹⁾. Diese Stelle hat Steinacker (S. 380) ganz bestimmt dem Verfasser der Güterbeschreibung zugewiesen. Nun ist natürlich ganz ausgeschlossen, dass der Autor um 1140 noch Persönlichkeiten gesprochen haben könnte, die den 1028 verstorbenen Bischof noch gesehen haben. Entweder denkt auch hier der Anonymus daran, dass er ein paar Jahrzehnte früher noch mit bejahrten Leuten in Muri verkehrt habe, die ihm versicherten, den Bischof nie gesehen zu haben oder es muss das «dixerit» im übertragenen Sinn gedeutet werden. Dann wollte der Chronist sagen, aus der Summe all' der Nachrichten, die ihm über die Gründung zugekommen seien,

¹⁾) Acta S. 22.

habe er keine finden können, die über einen Aufenthalt Werners in Muri etwas besagte. Es liegt auf der Hand, dass diese Stelle genau so behandelt werden muss, wie die beiden anderen bezüglich des Eppo von Stegen und des Klerikers Eppo. Während Steinacker aus diesen Schlüsse von weittragender Bedeutung zog, hat er die eben besprochene, völlig gleichartige Notiz, die seiner Annahme sehr im Wege steht, einfach unbeachtet gelassen.

Noch zu zwei wichtigen Aufstellungen meiner Arbeit hat Steinacker Stellung nehmen müssen. Ich habe als Grundtendenz des Anonymus hingestellt, dass er die Gräfin Ita als die eigentliche Gründerin des Klosters bezeichnet. Er vertritt diese Auffassung in scharfer Polemik gegen die anders geartete Ansicht, Bischof Werner habe das Kloster gestiftet¹⁾. Dann habe ich ausgeführt, dass die den Akten vorangehende Genealogie der Stifterfamilie von zwei Verfassern herrühre, deren erster mit dem Anonymus identisch sei²⁾). Wenn nun aber die Acta von zwei Verfassern stammen, wer von beiden hat den ersten Teil der Genealogie verfasst? Da gab es für Steinacker nur eine Lösung. Die Personenkenntnis des Genealogen reicht bis zirka 1150. So kann nur der Verfasser der Güterbeschreibung in Betracht kommen³⁾). Sogar einen Widerspruch zwischen Genealogie und Gründungsgeschichte glaubte Steinacker feststellen zu können. In ersterer wird Kuno von Rheinfelden kurzweg als Bruder der Gräfin Ita aufgeführt, während die Acta denselben genauer als «frater de matre» der Gräfin bezeichnen. Nach Steinacker ist die Genealogie mit fehlerhafter Benutzung der Acta entstanden.

Ich sehe davon ab, dass es doch weit näher liegt, dem Verfasser einer Gründungsgeschichte die Zusammenstellung eines Stammbaumes der Stifterfamilie zuzumuten, und nicht einem Manne, der die Güter des Klosters verzeichnet hat. Es liegt gewiss kein Widerspruch vor, der die Annahme eines und des-

¹⁾ S. 447 ff.

²⁾ S. 242 ff.

³⁾ S. 374 f., 387 ff.

selben Verfassers unmöglich machte. In der Genealogie musste sich der Anonymus möglichst kurz fassen, er nennt alle Geschwister zusammen und kann so nicht näher angeben, dass der Grad der Verwandtschaft ein verschiedener ist. Das ist ihm in der Darstellung selbst möglich, in der er von Kuno von Rheinfelden allein zu erzählen hat¹⁾. Die Beziehungen zwischen Genealogie und Acta sind überhaupt sehr geringe, beiden gemeinsam sind nur die Angaben bezüglich der Geschwister der Ita und teilweise die Nennung der Lenzburger²⁾. Diese einem Muri-Mönch des 12. Jahrhunderts doch sehr geläufigen Kenntnisse soll sich der Genealog aus den Akten geholt und dabei die Quelle obendrein ungenau benutzt haben. Alles andere aber, was die Genealogie über die Egisheimer, Zähringer, Tiersteiner und Hüneburger berichtet, das hat der Verfasser selbst gewusst. Seine Informationen scheinen doch etwas besser gewesen zu sein, als Steinacker zugeben will³⁾.

Die Genealogie geht von der Gräfin Ita aus, ohne den Bischof Werner und Radeboto zu nennen. Das entspricht der Auffassung des Anonymus über die Gründungsmomente. Aber Steinacker will da noch einen Unterschied zwischen den beiden Teilen der Acta machen. Während in dem ersten der Anteil Werners und Radebotos noch zugegeben werde, sei Ita im Güterbeschrieb

¹⁾ Auch ist die Frage, ob dem Anonymus die Tatsache der Halbbruderschaft Kunos nicht als ein für die Genealogie unwichtiges Detail erschien.

²⁾ Dass die fehlerhaften Angaben der Genealogie über die Lenzburger nicht auf ungenaue Benutzung der Acta, sondern auf arge Korrumierungen des Textes zurückgehen, hat Merz, Die Lenzburg 169 ff. gezeigt.

³⁾ Steinacker weist (S. 375 No. 1) darauf hin, dass Ita in der Genealogie als cometissa de Habsburg bezeichnet wird, während in den Akten der Geschlechtsname erst von 1086 an gebraucht sei. Nun empfahl sich aber gerade in der Genealogie die Anwendung einer näheren Bezeichnung, um Fehler und Verwechslungen zu vermeiden, die dann in der Hinsicht wirklich gemacht wurden. Für die Verfasserschaft des zweiten Anonymus wäre dieses Argument nur dann beweisend, wenn er Ita auch sonst als Gräfin von Habsburg bezeichnen würde. Das ist aber nicht der Fall.

als «erste Gründerin» bezeichnet. Diese Dissonanz zwischen Gründungsbericht und Gutsbeschreibung sei durch Zweihheit der Verfasser, die enge Verwandtschaft zwischen Genealogie und Güterbeschrieb durch Identität der Verfasser zu erklären¹⁾.

Die Stelle lautet (Acta S. 59): «Notus etiam debet esse terminus loci istius, qui libere deputatus est a domina Ita come-tissa ad servicium Dei, quam illum primum fundavit; omnis scilicet locus tam cultus quam incultus . . .» Folgt Aufzählung der Grenzpunkte. Das sinnstörende quam hat Kiem in que umgewandelt. Diese Emendation trägt wohl dem Sinn, nicht aber der Latinität des Anonymus Rechnung. Das Wort *primum* lässt meines Erachtens keinen Zweifel darüber, dass quando die einzige richtige Verbesserung ist²⁾.

Es ist von dem Ort Muri und seinen Grenzen die Rede, von jenem Gebiet, das der Darstellung der Gründungsgeschichte zufolge auf die Dotations der Gräfin Ita zurückgeht. Es sollen die Grenzen des Ortes beschrieben werden, der von Ita übertragen wurde, als sie das Kloster begründete. Des Gründungsmomentes wird also nur beiläufig gedacht und von der Ita als Gründerin wird deshalb allein berichtet, weil es sich um das lediglich von ihr gestiftete Gut handelt. Das ist kein Widerspruch zu den Darlegungen der Gründungsgeschichte. Gerade dort werden uns ja die näheren Details bekannt, die uns bestätigen, dass der Ort Muri selbst von der Gräfin dem zu gründenden Kloster überlassen wurde³⁾.

¹⁾ S. 375 No. 1, S. 388.

²⁾ Man vergleiche zu dieser Phrase quando illum primum fundavit den Ausdruck Acta S. 45 quando primum fundari debuit.

³⁾ Es ist mir schwer erklärlich, wie Steinacker (S. 371) im Hinblick auf diese Stelle des Güterbeschriebes behaupten kann, der Verfasser der Klostergeschichte habe sich das beste Argument, das für Ita als Gründerin sprach, entgehen lassen. Dass der Ort Muri die Dotations der Ita war, dass die Zuweisung dieses Ortes zur Morgengabe der Gräfin den Anlass der Gründung bot, das wird uns doch in der Gründungsgeschichte klipp und klar und mit Bezugnahme auf die *carta firmitatis* erzählt. Die An-

Es erübrigत noch zu zwei Einwänden Steinackers Stellung zu nehmen. Der Anonymus hat die zwei für die äussere Stellung des Klosters bedeutsamsten Urkunden, die Kardinalsurkunde und das Diplom, in sein Werk wörtlich aufgenommen. Bei der an Wichtigkeit zunächst stehenden Urkunde Werners über die Reform von 1082 überlegt er, ob er das gleiche tun soll und entscheidet (Acta S. 33): «*Que carta, quia adhuc in promtu est, non est necesse hic eam scribere; qui velit, accipiat et legat*». Steinacker bietet eine andere Erklärung¹⁾. An dieser Stelle habe sich in der Urschrift der Acta die Kopie der Urkunde von 1082 befunden. Der zweite Anonymus habe von der Niederschrift der Urkunde abgesehen, «weil sie noch im Original vorlag. Wo dieses nicht der Fall war, wie bei der Kardinalsurkunde, übernahm er dagegen die Abschrift». Ich habe vergeblich darnach gesucht, für diese Annahme einen wichtigen Anhaltspunkt zu finden. Und woher weiss übrigens Steinacker, dass die Kardinalsurkunde nicht mehr im Original vorhanden war?

Zwei Nachrichten besitzgeschichtlichen Inhaltes finden sich sowohl in der Klostergeschichte als auch in der Gutsbeschreibung, hier in ganz positiver Form, dort mit einem «*dicitur*». Sie können deshalb nach Steinacker nicht von demselben Manne herühren²⁾. Ich glaube, es kann jeder an sich selbst die Beobachtung machen, dass dieselbe Person in der nämlichen Sache einmal eine bestimmte, das anderemal eine weniger sichere Behauptung aufstellt. Und es ist doch nicht viel wahrscheinlicher, dass ein Verfasser, der eine ganze Gründungsgeschichte abschreibt, plötzlich bei ein paar Details seine eigene Auffassung und seine Zweifel zur Geltung bringen will.

Aber diese zuletzt angeführten Bedenken würden überhaupt nur dann Geltung besitzen, wenn für Steinackers Ansicht andere

gabe der Grenzen passte **gar** nicht in den Zusammenhang, sie gehört in den Güterbeschrieb, wo sie uns unter dem Hinweis auf die Provenienz des Besitzes gemacht wird.

¹⁾ S. 376.

²⁾ S. 380 f.

gewichtige Momente sprechen würden. Nun wurde schon am Ein-gang dieses Aufsatzes nachgewiesen, dass Steinackers Auffassung von der Zweiteilung der Acta deshalb nicht bestehen kann, weil sich in der Gutsbeschreibung ein grosser historischer Bericht findet, der unbedingt vom Verfasser der Klostergeschichte stammt. Erst dann habe mich zu zeigen bemüht, dass die von Steinacker angeführten Stellen entweder überhaupt das nicht bezeugen, was er aus ihnen beweisen will, oder zum mindesten durchaus nicht so gedeutet und erklärt werden müssen, wie Steinacker ausführt.

Ich habe also keinen Grund, an meinen ursprünglichen Ausführungen über die einheitliche Entstehung der Acta Murensia eine Änderung vorzunehmen.

II. Die gefälschte Stiftungsurkunde des Klosters Muri.

Noch schärfer ist Steinacker meinen Ausführungen über die gefälschte Urkunde des Bischofs Werner entgegengetreten. Nur der Hauptteil meiner diplomatischen Beweisführung, dass das Spurium mit wesentlicher Benützung eines Privilegs Leos IX. entstanden und in der Gründungsurkunde für Fahr zum erstenmal benutzt sei, scheint ihm «bleibendes Ergebnis» zu werden¹⁾.

¹⁾ Steinacker behauptet (S. 396 No. 1), dass auf die Eigenheiten der Privilegien Leos IX. zuerst Krüger hingewiesen habe. Ich vermute, dass er damit auf die Bemerkungen in diesem Jahrbuch 13, 508 anspielt. Krüger führt dort mit Berufung auf den Fall Woffenheim aus, «dass die Vogtei der Edikonenklöster sich wirklich als Seniorat vererbt zu haben scheint». Die Festsetzung der Senioratserbfolge ist keine Eigenheit der Privilegien Leos IX., sondern, wie Steinacker selbst sagt, «die Verknüpfung der Vogtei eines Klosters mit dem Besitz einer bestimmten Burg». Darauf hat Krüger meines Wissens nicht hingewiesen. Der Ausgangspunkt für meine Forschungen in dieser Hinsicht war, wie ich auch angegeben habe (S. 425), die Arbeit Schultes.

Die Einwendungen Steinackers gegen meine diplomatischen Darlegungen beziehen sich auf Punkte, denen ich keine ausschlaggebende Bedeutung zugemessen habe, die aber freilich seinem Standpunkt im Wege stehen. Vor allem wird meine Annahme bezüglich der Bestimmung über die Abtwahl bekämpft¹⁾. Ich hatte dargetan, dass diese unter dem Einfluss der seit Urban II. in Privilegien gebräuchlichen Formel entstanden ist. Gerade das Wesentliche, der Ausdruck «pars senioris consilii», ist unserer Fälschung und den Papsturkunden des 12. Jahrhunderts gemeinsam. Steinacker hat mir nachzuweisen versucht, dass diese Bestimmungen allerdings in etwas anderer Fassung auch in Privilegien Leos IX. anzutreffen seien²⁾. Das eine von ihm herangezogene Privileg³⁾ enthält den Ausdruck sanius consilium in der Poenformel. Es heisst dort: wenn er sich von dieser Unbesonnenheit durch bessere Einsicht bewahrt. In unserem Falle aber wird unter den Brüdern der pars senioris consilii die Entscheidung bei der Abtwahl zuerkannt. Hier haben wir es mit einem scharf pointierten Ausdruck für das Minoritätsprinzip, dort mit einer rein rhetorischen Phrase zu tun. Ich glaube nicht, dass da aus dem einen das andere werden kann, und halte das um so weniger dafür, da die Verfügung unserer Fälschung seit 1090 fast in allen päpstlichen Schutzurkunden vorkommt und deshalb dem Fälscher geläufig sein konnte. Mit der zweiten Leo-Urkunde hat Steinacker aber überhaupt einen Missgriff getan. Ein Privileg Leos IX. für Einsiedeln existiert nicht. Was er als solches zitiert, ist eine Urkunde Leos VIII., die sogenannte Engelweihbulle, die bisher immer als Fälschung gegolten hat und für

¹⁾ S. 398.

²⁾ Auf das von Steinacker gleichfalls herangezogene Privileg Victors II. für Monte Cassino hatte auch ich (S. 425 No. 1) hingewiesen. Was in Urkunden für Monte Cassino als ganz vereinzelte Bestimmung auftritt, kann nicht in Beziehung gebracht werden zu Ausdrücken, die sich in einer falschen Muriurkunde finden.

³⁾ J.-L. 4201.

deren formelle Echtheit auch ein beredter Verteidiger ihrer sachlichen Richtigkeit nicht einzutreten vermochte¹⁾.

Der Ausdruck *sanius consilium* geht in letzter Instanz auf die *Regula S. Benedicti* zurück und es ist nur selbstverständlich, wenn er ab und zu in erzählenden und urkundlichen Quellen gebraucht wird. Dieselbe Fassung wie in der vorliegenden Stiftungsurkunde und in den Papstprivilegien hat Steinacker nicht aufzutreiben vermocht. Ich habe übrigens diese Beziehungen als keine «unbedingt sicheren» bezeichnet. Wer nicht daran glaubt, muss mit dem Zufall rechnen, dass ein Fälscher eine Bestimmung traf, die sich — ich nehme Steinackers Entstehungszeit an — vier Jahre später durch die Papsturkunden in alle Welt verbreitete²⁾.

Über die Art der Konzipierung des Falsums glaubte Steinacker eine wichtige Beobachtung vorbringen zu können³⁾. Er hat darauf aufmerksam gemacht, dass der Aussteller von sich bald mit *ego*, bald mit *nos* spricht. Dieser Wechsel sei durch die Ungeschicklichkeit des Fälschers entstanden, der die mit *nos* stilisierten Partien einfach der Vorlage entnahm, während er sich bei eigenem Diktat des Pronomens *ego* bediente.

Nun kommt aber in Urkunden des 11. und 12. Jahrhunderts, namentlich in Bischofsurkunden, sehr häufig vor, dass der

¹⁾ O. Ringholz, Wallfahrtsgeschichte unserer lieben Frau von Einsiedeln 312 ff.

²⁾ Was Steinacker anschliessend (S. 399) über eine dritte von mir angenommene Vorlage, ein Privileg Gregors VII., berichtet, beruht auf einem Missverständnis. Ich habe allerdings (S. 427) auf Analogien zwischen der Fälschung und einem Privileg Gregors VII. hingewiesen. Aber ich habe diese Papsturkunde nur deshalb zitiert, weil sie die älteste ist, die die Vogtabsetzung in dieser Fassung enthält. Auf derselben Seite ist zweimal gesagt, dass sich dieselbe Formel auch in Privilegien späterer Päpste findet. Sie konnte daher dem Fälscher aus der nämlichen Urkunde bekannt sein, der er die Bestimmung der *pars sanioris consilii* entnahm. Es lag mir völlig ferne, wegen der zwei Worte eine neue Vorlage anzunehmen. Ich habe als solche nur eine Urkunde Leos IX. und ein Privileg eines späteren Papstes von Urban II. an nachzuweisen versucht.

³⁾ S. 400, vgl. auch *Regesta Habsburgica* No. 6.

Aussteller mit ego beginnt, dann aber mit nos fortfährt¹⁾. Daraus darf man keine Schlüsse auf Vorlagenbenützung ziehen. Freilich ist der Fall in unserer Urkunde komplizierter. Der Verfasser wird rückfällig. Er sagt wohl *de nostra generatione*, aber auch *de mea posteritate*. Nun gibt aber Steinacker selbst zu, dass der Fälscher die Vorlage an dieser Stelle ändern, d. h. überarbeiten musste. Der päpstliche Aussteller hat wahrscheinlich weder den einen noch den anderen Ausdruck gebraucht; beide stammen von dem Fälscher und sind somit kein Beweis für ungeschickte Benutzung der Vorlage, sondern höchstens für stilistische Unbeholfenheit. Aber auch das letztere trifft nicht zu. Steinacker scheint ganz übersehen zu haben, dass dieser Wechsel von ego und nos an derselben Stelle wie in der Fälschung auch in jenem Privileg Leos IX. (für Woffenheim) vorkommt, das ich als Kronzeugen vorgeführt habe²⁾. Zweimal wechseln dort die Ausdrücke *nepos meus* und *nostrum genus*. Der Fälscher kann also ein Privileg für ein Hauskloster Leos IX. benutzt und darin die berührte Ungleichmässigkeit schon vorgefunden haben³⁾ oder — und das ist das wahrscheinlichere — er hat den ganzen Passus überarbeitet und dann war er nicht ungeschickter als der Ver-

¹⁾ Ich beschränke mich darauf, aus dem Wirtembergischen Urkundenbuch Beispiele 1144—1180 zusammenzustellen, vgl. Bd. 2, 33, 43, 52, 61, 64, 102, 116, 151, 154, 178. Man wird Belege in jeder Urkundensammlung finden, in der Stücke aus dem 11. und 12. Jahrhundert in grösserer Anzahl gedruckt sind. Es ist doch nicht so ganz ausgeschlossen, dass der Fälscher für Äusserlichkeiten sich an eine in Muri vorhandene Urkunde des Bischofs Werner hielt. Auch in diesen kommt der Wechsel von ego und nos vor (vgl. Strassburger U. B. 1, 41 f.).

²⁾ Migne 163, 635. Auch sonst werden in diesem Privileg Konstruktionen mit ego und nos promiscue gebraucht.

³⁾ Doch kommt diese Möglichkeit kaum in Betracht. Die Schutzurkunde für Woffenheim, der Stiftung von Leos Eltern, ist noch erhalten, sie war augenscheinlich nicht die Vorlage des Spuriums. Ob aber der Papst anderen, ferner stehenden Klöstern gegenüber einen derart intimen Ton angeschlagen hätte, ist durchaus zweifelhaft. Die eine Urkunde ist eben doch ein exzeptioneller Fall.

fasser der Urkunde Leos IX. für Woffenheim¹⁾). Dieses wichtige und interessante Stück ist doch gewiss kein ungeschicktes Machwerk.

Steinacker tritt mir entgegen, weil ich an freie Benutzung der Vorlagen von Seiten des Fälschers gedacht habe. Nun hat sich aber nur an den Vogtbestimmungen ein sicherer Beweis durchführen lassen, dass ein Privileg Leos IX. vorlag. Dass hier die Vorlage wörtlich benutzt wurde, ist nahezu ausgeschlossen. Vor allem aber: dieser Nachweis ist weder von mir noch von Steinacker erbracht worden. Was man nicht beweisen kann, darf auch nicht zum Ausgangspunkt für weitere Annahmen werden. Wie die Parallelstellen aus Woffenheim und Bleurville vorliegen, ist an eine Überarbeitung der Leo-Urkunde zu denken, und darauf beruht meine Ansicht von der freien Benutzung der Vorlagen. Wenn Steinacker der Ansicht ist, dass die Sätze über den Abt und das Hofrecht der Familia wörtlich aus der Vorurkunde stammen, so sind das Annahmen, für die er keinesfalls einen Beweis erbracht hat²⁾). Ich muss es dem Benutzer zur Entscheidung

¹⁾ Was Steinacker sonst noch für die Ungeschicklichkeit des Fälschers anführt, resultiert aus dem Missverhältnis, dass einem geistlichen Aussteller die Schaffung eines Hausgesetzes für seine Familie zugeschrieben wird. Deshalb ist dem Fälscher der Ausdruck *posteritas* in die Feder gekommen, deshalb ist von Ministerialen die Rede. Dass Werner solche abgesehen von seiner Stellung als Bischof nicht besitzen konnte, sehe ich nicht ein. Wenn er ein patrimonium hatte, wie die Fälschung angibt, dann konnte er doch auch Ministeriale haben.

²⁾ Bezuglich seiner Ansicht über die Herübernahme des Satzes über das Hofrecht aus dem Privileg vgl. diese Arbeit. S. 97 No. 1. Der Ausdruck «ut fidelis dispensator» beweist nicht, dass die ganze Abtscharakteristik aus der Leo-Urkunde stammt. Wir haben es mit einem auch anderweitig vorkommenden biblischen Zitat zu tun (vgl. z. B. Quellen z. Schweizer Gesch. 3, 1, 30). — Mit ein paar Worten möchte ich hier den Bemerkungen Steinackers über meine Darlegungen bezüglich der Regula antworten. Ich räume sehr gerne ein, dass der Fälscher die Ordensregel nicht erst nachzuschlagen brauchte, dass er sie wahrscheinlich auswendig kannte. Darauf kommt es nicht an. Die Frage ist, ob er sich dabei etwas gedacht hat oder nicht. Ich meine, es ist mit diesen Zitaten aus der Regula ebenso

überlassen, welche von beiden Anschauungen sich diplomatisch besser rechtfertigen lässt.

Aber all' diese Einwände berühren die entscheidenden Stellen meiner Beweisführung nicht. Es handelte sich da um ganz andere, viel wichtigere Fragen.

1. Das Verhältnis der Fälschung zum Hirsauer Formular, bezw. zur Kaiserurkunde von 1114.

2. Das Verhältnis des Anonymus Murensis zur Fälschung.

Nach meinen Ausführungen haben Disposition und Eingang (die genauen Ortsbestimmungen) der Fälschung das Hirsauer Formular zur Voraussetzung. Meine erste Behauptung hat Steinacker abgelehnt, der zweiten nicht widersprochen (S. 403 f.). Nun sind meine Beobachtungen von anderer Seite wiederholt

bestellt, wie wenn wir uns heute eines beliebten und verbreiteten Schlagwortes bedienen. Die Anwendung ist natürlich eine gedächtnismässige, aber sie erfolgt wegen der Ähnlichkeit des gerade vorliegenden Falles. Dass die Abtscharakteristik einzig und allein im Hinblick auf die Verwaltung des Klostergutes gegeben ist (Steinacker S. 414), kann ich nicht glauben. Was hat eine *tyrannica dominatio* mit der Verschleuderung von Klostergütern zu tun? Dieser Ausdruck soll sich nicht auf das Verhältnis des Abtes zu den Mönchen beziehen, es sei von «tyrannischer Beherrschung der vom Kloster abhängigen Leute» die Rede. Mit dieser Ansicht steht Steinacker gewiss allein da. Im übrigen beweisen seine Ausführungen über die *Regula S. Benedicti*, dass er diese ungenau benutzt hat. Sonst würde er nicht (S. 403) von den Stellen der Regel «über das Hofrecht der Familia» sprechen. Von einem Hofrecht hat der hl. Benedictus glücklicherweise noch nichts gewusst. — Nach Steinacker (S. 401) enthält nur die Abtscharakteristik Reimprosa; von zwei anderen Sätzen, die ich anführte, lässt er das nicht gelten. Sie entsprechen aber gar wohl einer jener Anforderungen, die die mir vorgehaltene Bemerkung Bresslaus an beabsichtigte Reimprosa stellt. An beiden Stellen ist die Reihenfolge der Satzglieder keine normale, sie sind der Klangwirkung entsprechend angeordnet. Und der Fall, dass die Abtscharakteristik allein Reimprosa enthielte, wäre in Verbindung mit der Tatsache, dass in Privilegien Leos IX. gereimte Arengen vorkommen, doch auch noch kein Beweis, dass der Satz über den Abt aus der Leo-Urkunde genommen sein muss.

worden. A. Brackmann, der in seinen gegen mich gerichteten Ausführungen nicht erkannte¹⁾, dass der Ausdruck Hirsauer Formular nur eine allgemeine Bezeichnung für das Formular der Kaiserurkunde von Muri ist, glaubte von neuem finden zu müssen, dass die Wernerurkunde und das Diplom «nicht nur die Disposition²⁾, sondern auch Worte und Wendungen gemeinsam haben».

Steinacker hat durch das Zugeständnis, dass die Ortsangaben der Fälschung nur unter dem Einfluss des Hirsauer Formulars entstanden sein können³⁾, seine Ansicht über die Entstehungszeit des Spuriums arg gefährdet. Er rückt seine Behauptung, dass das Hirsauer Formular «bei den engen Beziehungen der Hirsauer Kongregation zu Muri schon bald nach 1082 nach Muri gelangt sein dürfte», in keine Beziehung zu meinen seitenlangen Ausführungen, die beweisen sollen⁴⁾, dass das Hirsauer Formular als Vorlage der Kaiserurkunde erst nach 1086 in Muri bekannt geworden sein kann. Dagegen hätte Steinacker von seinem Standpunkt aus Einwendungen erheben sollen. Eine erst nach 1086 bekannt gewordene Aufzeichnung kann nicht Vorlage gewesen sein für eine in diesem Jahr entstandene Fälschung.

¹⁾ Nachr. v. der k. Ges. der Wiss. zu Göttingen phil.-hist. Kl. 1904, Heft 5, 487 f.

²⁾ Steinacker fragt (S. 404), warum die Fälschung nur die Disposition, nicht aber den Wortlaut des Hirsauer Formulars benutzt haben sollte. An einen Text, gegen den man ankämpft, kann man sich höchstens in unwesentlichen Punkten (Ortsbestimmungen) anschliessen. Dasselbe hat der Anonymus mit der Fälschung gemacht. Er hat sie nur für eine mit dem Wesen der Sache unzusammenhängende Frage, für die Zeitangabe des Todes Bischof Werners, benutzt.

³⁾ S. 406 f. Die Angabe der Kaiserurkunde, dass Bischof Werner der Gründer von Muri sei, ist kein zwingender Grund dafür, dass die Fälschung dem Diplom vorlag. Diese Ansicht ist eben in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts in Muri allgemein verbreitet gewesen. Sie kehrt ja auch in dem Privileg Innocenz II. (J.-L. 7984) wieder.

⁴⁾ S. 264 ff.

Und nun kommen wir zu dem zweiten und wichtigsten Punkt meiner Darlegungen. Der Anonymus hat die Fälschung gekannt, auf sie gehen seine falschen Angaben über das Todesjahr des Bischofs Werner zurück. Anschliessend daran findet sich der bedeutungsvolle Satz¹⁾: «Quod autem alia scriptura narrat, illum solum esse fundatorem huius loci, hoc propterea sapientibus viris visum est melius, quia ipse in hiis tribus personis potior inventus est, ut eo firmior ac validior sententia sit, quam si a femina constructum esse diceretur». Es ist ja nicht erst mir vorbehalten gewesen zu finden, dass diese Bemerkungen nur auf das Falsum gemünzt sein können. Das ist vor und nach mir behauptet worden²⁾. Zu dieser Stellungnahme des Anonymus gegenüber dem Spurium kommt ergänzend seine zweite Bemerkung über den Bischof Werner hinzu. Kein Zeuge sei zu finden, dass Bischof Werner je in Muri gewesen sei: «sed et alia multa narrantur de eo, que falsa esse comprobantur»³⁾.

Es ist deutlich zu erkennen, dass die Fälschung in Muri selbst entstanden ist. Der Anonymus würde sonst nicht von «viri sapientes» reden. Aber ebenso klar ist die ablehnende Haltung des Anonymus gegenüber dem Falsum. War es denn da gekünstelt, wenn ich aus diesen beiden Argumenten auf einen Gegensatz innerhalb des Klosters schloss?

Aus diesen Erwägungen allein hätte sich noch nichts machen lassen, wenn nicht die Bestimmungen der Fälschung und die Ausführungen des Anonymus diesen Gegensatz deutlich erkennen liessen. Der leitende Grundgedanke des Anonymus, der sein Werk wie ein roter Faden durchzieht, ist der der Reform. Um dieses Ereignis hat er alles gruppiert, was er über die Geschichte des Klosters berichtet. Mit der wörtlichen Wiedergabe der Kaiser-

¹⁾ Acta S. 20.

²⁾ Vgl. meine Arbeit S. 436 f., Brackmann I. c. 488 No. 14.

³⁾ Steinacker will (S. 380 No. 1) von diesen zwei Stellen die eine dem ersten, die andere dem zweiten Anonymus zuschreiben. Der Ton des ersten sei mild entschuldigend, der des andern scharf. Ich kann nur einen gemeinsamen Zug entdecken: die Abneigung gegen Bischof Werner.

urkunde, der öffentlich rechtlichen Anerkennung der durch die Reform geschaffenen Zustände, beschliesst er den geschichtlichen Teil seines Werkes.

Das Wesen der Reform besteht in der Beseitigung oder tunlichsten Einschränkung jedes weltlichen Einflusses auf das Kloster. Deshalb musste Muri aufhören, ein habsburgisches Eigenkloster zu sein, musste Graf Werner den Klosterleuten ein eigenes Hofrecht verleihen und die Ausscheidung des Klosterbesitzes aus dem Gefüge der habsburgischen Grundherrschaft vollziehen. Um aber diesen Verzicht für immerwährende Zeiten festzulegen, hat Werner das Kloster mit all' seinem Besitz dem Schutz des apostolischen Stuhles unterstellt.

Diesen durch die Acta und das echte Diplom verbürgten Verfügungen Werners tritt eine gefälschte Stiftungsurkunde entgegen, die ein weitgehendes Entgegenkommen gegen habsburgische Ansprüche verrät. Durch ein Erfolgestatut wird die Vogtei über Muri auf ewige Zeiten mit der Habsburg verbunden, das Recht der Absetzbarkeit eines unwürdigen Vogtes wird durch die Bestimmung, der neu zu wählende Vogt müsse wieder ein Habsburger sein, in seiner Wirkung beträchtlich abgeschwächt. Die Verfügungen Werners bezüglich des Hofrechtes der Klosterleute werden direkt ignoriert. Es wird wieder das verfügt, was bis 1082 in der Hinsicht galt. Was Steinacker zur Erklärung dieser prinzipiellen Verschiedenheit anführt, befriedigt nicht¹⁾.

¹⁾ Steinacker gibt selbst zu (S. 411 f.), dass die Deutung dieser Stelle der Fälschung von seinem Standpunkt aus schwierig sei. Ihm scheint es das wahrscheinlichste, dass dieser Satz gedankenlos aus der Leourkunde herübergenommen wurde. Das Vorkommen von eherechtlichen Bestimmungen für die Klosterleute und die Vogthörigen (J.-L. 4245) beweist noch lange nicht, dass Leo IX. in einem Privileg bezüglich des Rechtes der Klosterfamilia einfach auf die bei dem betreffenden Vogt gültigen Normen verwiesen hätte. Es ist geradezu ausgeschlossen, dass dieser Papst eine Bestimmung aufgenommen haben sollte, deren ungünstige Interpretation dem Kloster zum schweren Schaden gereichen konnte. Ebensowenig ist anzunehmen, dass ein Fälscher gedankenlos etwas abgeschrieben haben sollte, worüber vier Jahre früher wichtige und einschneidende Ver-

Im Kloster sind zwei verschiedene Richtungen bemerkbar: hier der Anonymus, ein Anhänger der Reform, und die Kaiserurkunde als echtes Zeugnis für diese, dort die falsche Gründungsurkunde mit offensichtig habsburgfreundlicher, reformfeindlicher Tendenz. Ergänzend kommt hinzu, dass der Niedergang der Reform in Muri im ersten Viertel des 12. Jahrhunderts tatsächlich nachweisbar ist und seinen deutlichsten Ausdruck in dem Bruch mit St. Blasien (1108) findet¹⁾.

Der Niedergang der Reform macht nach Steinacker die Anfertigung einer Fälschung nicht erklärlich. Wie hätte die reformfeindliche Partei ihren Gegnern das Falsifikat glaubhaft machen können (S. 415). Darauf kommt es doch nicht an, wichtig ist allein, ob die reformfeindliche Partei die Oberhand gewann. In diesem Falle konnte sie, da ausserdem das Einverständnis der Habsburger dazu kam, die Verhältnisse des Klosters in dem ihr genehmen Sinn regeln, unbekümmert darum, was die reformfreundlichen Mönche dazu sagten. 1082, als die Reform eingeführt wurde, hat man den alten Mönchen auch zur Wahl gestellt, entweder mit den Neuerungen sich abzufinden oder das Kloster zu verlassen.

änderungen vorgegangen waren. Für die Behauptung, dass Leo IX. «das Eigenklostertum noch etwas so ganz Selbstverständliches war» (Steinacker S. 413), wären jedenfalls Belege anzuführen gewesen. Ich habe immer geglaubt, dass die Privilegien Leos IX. den ersten von päpstlicher Seite für Deutschland unternommenen Versuch darstellen, mindestens die ärgsten Schärfen des Eigenkirchenrechtes zu mildern.

¹⁾ Vgl. meine Arbeit S. 270 ff. Der Widerstand der Mönche gegen Giselbert von St. Blasien (Steinacker S. 415) ist kein Widerstreben gegen die Reform, es handelte sich dabei nur um die Behauptung der Unabhängigkeit des Klosters. Gerade durch die Entsendung Lütfrids ist die Reform in Muri zu voller Blüte gediehen. Ausserdem bezieht sich der Ausdruck der Fälschung «tyrannica dominatio» nicht auf einen auswärtigen, sondern auf den Abt von Muri. — Was Steinacker sonst noch über die Möglichkeit eines früheren Niederganges der Reform ausführt, ist nicht diskutierbar, da diesen Erörterungen jede Beziehung auf Quellenzeugnisse mangelt.

Steinacker kann sich nicht erklären (S. 412), wie 20 Jahre nach stattgefunder Reform in einer falschen Urkunde eigenkirchenrechtliche Bestimmungen auftreten können. Aber die Bedrückungen, die uns von den Vögten aus dem Beginn des 12. Jahrhunderts gemeldet werden, sind doch vielfach nichts anderes als Geltendmachung des alten Eigenkirchenrechtes. Was die eine Generation preisgegeben hatte, suchte die nächste wieder für sich zu revindizieren. Die Aufmunterung zu solchem Vorgehen lag für die weltlichen Herren gerade in dem Niedergang der Reform¹⁾.

Ich habe den Gedankengang meines Beweises nochmals kurz dargelegt, um zu zeigen, dass der Hauptstützpunkt meiner These in der Polemik des Anonymus gegen die Fälschung liegt. Damit hätte sich Steinacker vor allem befassen müssen, wollte er meine Anschauung zu Fall bringen. Er hat in diesem einen Punkt meine Beweisführung gar nicht bekämpft²⁾, noch auch für diese gewiss wichtige Tatsache von seinem Standpunkt aus eine Erklärung geboten.

Bei Beurteilung der Fälschung geht Steinacker von den Ereignissen des Jahres 1082 aus³⁾. Der Verzicht Werners auf das Kloster Muri habe Ansprüche der Lenzburger und dann jene Fehde zur Folge gehabt, von der die Acta berichten. Die Besorgnis, dass das Kloster in die Hände der Lenzburger falle, hätten Abt Giselbert und den Grafen Werner bewogen, Muri einen Abt zu geben und das Kloster wieder unter habsburgische Vogtei zu stellen. Aus den Vorverhandlungen darüber sei die Fälschung hervorgegangen, sie richte sich gegen Ansprüche eines nicht auf der Habsburg sitzenden Geschlechtes. Nur die Lenz-

¹⁾ Über die ähnlichen Verhältnisse in Schaffhausen werde ich an anderer Stelle bald berichten können.

²⁾ Regesta Habsburgica n. 7 spricht er von dieser Stelle, als ob bisher noch nie eine sichere Behauptung aufgestellt worden wäre, welches Schriftstück unter der «alii scriptura» zu verstehen sei.

³⁾ S. 408 ff. und Reg. Habs. n. 6, 21.

burger könnten darunter gemeint sein¹⁾). Ihre Ansprüche sollen diese auf ihre nahe Verwandtschaft mit den Habsburgern — Richenza, die Schwester Werners, war die Gemahlin Ulrichs von Lenzburg — gestützt haben. Merkwürdig ist dabei nur, dass sie sich dieser Ansprüche erst in dem Moment erinnerten, in dem Werner auf Muri verzichtete. Nach dem Tode Radebotos haben die drei Söhne Muri geteilt. Der Richenza geschieht keine Erwähnung. Und wieder nach dem Tode der beiden Brüder Otto und Albert hätte sich Gelegenheit zur Einsprache ergeben, um so mehr als damals Richenza jedenfalls schon mit Ulrich von Lenzburg vermählt war. Wieder wird uns einfach berichtet, Werner habe den Ort ganz in seine Gewalt gebracht, Richenza und die Lenzburger haben nichts dagegen getan²⁾). Erst als Werner Muri aus seiner Gewalt entliess, sollen sich die Lenzburger ihrer Rechte erinnert haben. Die Ausführungen Steinackers über die Art dieser Ansprüche lassen die nötige Klarheit vermissen. Er sagt, die Lenzburger hätten «auf Muri, das Eigenkloster ihrer Grosseltern Radbot und Ita, oder wenigstens auf die Vogtei darüber Ansprüche erhoben»³⁾). Da hätten sie also die günstige Gelegenheit benutzt, um Muri in ihre Gewalt zu bringen. Damit ist nicht in Einklang zu bringen, wenn Steinacker andererseits von den Lenzburgern behauptet, «sie bestritten Werner das Recht, Muri eigenmächtig freizugeben»⁴⁾). Da müsste man daran denken, dass sie die Freigabe Muris als eine Schädigung ihrer erbrechtlichen Ansprüche aufgefasst hätten. Aber gegen solche kann sich, um das gleich abzutun, die Fälschung unmöglich gerichtet haben.

¹⁾ In dem Satze: «advocatiam neque a rege neque ab alia persona nisi a solo abbe cuiquam suscipere liceat. Et si quis aliter ad eam accesserit, ipsa, quam illicite usurpaverat, omnimodis privetur», kann ich keine Spur gegen die Lenzburger finden (Steinacker S. 411). Der Passus sagt in schärferer Fassung genau dasselbe, was die Acta (S. 36) und das Diplom ausführen, dass nämlich die Vogtei vom Abte zu verleihen ist.

²⁾ Acta S. 25 f.

³⁾ S. 410.

⁴⁾ Regesta Habsburgica n. 21.

Sie garantiert für den Fall des Aussterbens des habsburgischen Mannsstammes ausdrücklich die weibliche Erbfolge. Wenn den Lenzburgern der habsburgische Besitz als Erbe zufiel, ging die Murivogtei ganz von selbst auf sie über. Einen bequemeren Rechtstitel hätten sie sich gar nicht denken können¹⁾.

So bleibt also nur die erste Möglichkeit übrig, dass die Lenzburger die habsburgische Herrschaft über Muri durch ihre eigene ersetzen wollten. Aber wie ist dann der Otwisinger Tag zu erklären? Entweder die Lenzburger gewannen die Oberhand, und dann war es um Muri als Reformkloster geschehen, oder Werner konnte sich behaupten, und dann war eine Neuordnung der Verhältnisse, wie sie zu Otwisingen geschah, nicht nötig. Sollen die Lenzburger, nachdem sie bereits zu den Waffen gegriffen hatten, plötzlich vor einer Fälschung zurückgewichen sein? Das ist umso weniger glaubhaft, als man den Lenzburgern eine genaue Kenntnis der Rechtslage in Muri zumuten muss. Richenza von Lenzburg hatte genugsam Gelegenheit, die Verfügungen ihrer Mutter und ihres Oheims über Muri kennen zu lernen. Ihren Söhnen darüber etwas vorzutäuschen, war doch ganz unmöglich. Ein solches Ränkespiel wäre verständlich zwei Jahrhunderte nach der Gründung, nachdem die Erinnerung bereits getrübt war, aber doch nicht 50 Jahre nachher.

Aber ein Zusammenhang zwischen der Freigabe Muris und der Lenzburger Fehde ist überhaupt nicht wahrscheinlich. Gewiss, man hat schon mehrmals daran gedacht, aber gerade in jüngster Zeit hat ein so genauer Kenner der lenzburgischen Geschichte wie W. Merz (Die Lenzburg S. 14) von dieser Kombination, die

¹⁾ Erbaussichten hätten überhaupt die Mühe eines Konfliktes kaum gelohnt. Werner besass bereits 1086 Söhne und Töchter, die Möglichkeit eines Überganges des habsburgischen Besitzes an Seitenverwandte war für die nächste Zeit nicht gegeben, und die Hoffnungen für die Zukunft mussten sich im Laufe der Zeit für die Lenzburger immer mehr verringern, wenn sie nicht eine neue Verbindung eingingen. Diese kommt aber für die Beurteilung der Sachlage 1082—86 nicht in Betracht.

ihm aus der Litteratur bekannt sein musste, abgesehen. Auch ihm schien die verschiedene Parteistellung der beiden Häuser in aufgeregter Zeit einen genügenden Erklärungsgrund abzugeben.

Wenn Muri wirklich der Zankapfel zwischen Habsburg und Lenzburg war, dann hätte die Eröffnung der Feindseligkeiten bei der bekannten Gewalttätigkeit der Lenzburger jedenfalls in einem Raubzug gegen das widerspenstige Kloster bestanden. Zum mindesten hätten die Söhne der Richenza die reformierten Mönche vertrieben und die alten Zustände wieder hergestellt. Und davon hätten die Acta gewiss berichtet. Nichts von all' dem ist darin zu finden. Ruhig vollzieht sich unter dem Beistande Werners die Ausscheidung des Klosterbesitzes aus der habsburgischen Grundherrschaft, mit aller Ruhe entfaltet Abt Giselbert von St. Blasien seine Willkürherrschaft über Muri. Nur ganz gelegentlich, da von der raschen Resignation des Regensbergers betreffs der Vogtei die Rede ist, heisst es, er habe verzichtet wegen der Fehde des Grafen Werner mit seinen Neffen von Lenzburg; auch Richwin von Rüegg, der nächste Vogt, habe sein Amt niedergelegt, weil er das Kloster nicht genug schützen konnte. Da hätte man Werner angegangen, die Vogtei wieder zu übernehmen¹⁾. Es ist ja ganz natürlich, dass Muri bei dieser Fehde in Mitleidenschaft gezogen wurde. Klosterleute mögen getötet, Klostergüter verwüstet worden sein, und da hätten der schwache Regensberger und nach ihm der nicht stärkere Rüegger intervenieren sollen²⁾. Sie hatten den mächtigen Lenzburgern gegenüber einen schweren Stand. So hat Werner die Vogtei wieder übernommen. Ich

¹⁾ Acta S. 34 ff. Dass der Rüegger das Kloster gegen die Lenzburger zu schützen hatte, wird übrigens in den Akten gar nicht gesagt.

²⁾ Dass es Klagen dieser Art waren, ergibt sich aus den Worten der Acta (S. 36), Werner habe die Vogtei wieder an sich gezogen «cum non posset eorum ferre instanciam». Daraus geht doch deutlich hervor, dass es sich um Ansprüche gehandelt hat, die Werner nur als Vogt von Muri vertreten konnte. Hätte es sich um die prinzipielle Entscheidung gehandelt, ob Muri Reformkloster sein durfte oder nicht, wäre ja Werner eo ipso erste «Instanz» gewesen.

meine, dass diese Deutung den Nachrichten der Acta vollauf gerecht wird. Wäre Muri selbst das Streitobjekt gewesen, dann hätte Werners Aktion doch überhaupt darin bestehen müssen, das Kloster zu schützen, und damit seine Entscheidung gegenüber den Anfechtungen der Lenzburger aufrecht zu erhalten. Entweder er war in der Lage, Schutz zu bieten — und dann brauchte man nicht erst die zwei Vögte, oder er war zu schwach dazu, und dann war von der Wiederaufnahme der Vogtei keine dem Kloster günstige Änderung zu erwarten.

Sogar die Entsendung Lütfrieds will Steinacker mit dieser Fehde in Zusammenhang bringen. Und gerade hier wird uns die Abwickelung der Ereignisse mit wünschenswerter Klarheit mitgeteilt. Ausschliesslich die willkürliche Behandlung des Abtes Giselbert von St. Blasien, der Muri als Priorat behandelte, ist es gewesen, die die Mönche dazu brachte, den Grafen unter Berufung auf ihre ehemalige Selbständigkeit um Intervention bei Giselbert zu bitten.

Und nun zur Schilderung der Begebenisse am Tag zu Ottwisingen! — Er stellt nach Steinacker den Erfolg der Fälschung dar. Werner übernimmt die Vogtei und bestimmt die Erbfolge seines ältesten Sohnes. Er tut dies in Anwesenheit, also unter Zustimmung der Lenzburger. Die Übernahme der Vogtei vollzog sich unter jenen Formen, die auch aus den Urkunden anderer Klöster zu erkennen sind. An dem Charakter Muris als Reformkloster ist dadurch nichts geändert worden. Ja, jener Tag bedeutet überhaupt für die Geschichte Muris den Abschluss der Reform. Werner hat das Kloster mit allem Besitz dem Eghart von Küssnach commandiert und ihn angewiesen, das Kloster in den Schutz des apostolischen Stuhles zu stellen. Damit ist Muri erst so recht Reformkloster geworden; denn der päpstliche Schutz zur Zeit des Investiturstreites ist das deutlichste Kennzeichen der Reform. Der unerlässliche Vorakt war der Verzicht des Besitzers oder Stifters auf jedes Eigentumsrecht an dem Kloster, er vollzog sich in Form einer Überweisung des Klosters an die Schutzheiligen oder in der Form einer Kommendation der

Stiftung an den päpstlichen Stuhl¹⁾). Für Muri hat Werner diese Vorbedingung zu Otwisingen erfüllt. Damals hat Muri endgültig aufgehört, ein habsburgisches Eigenkloster zu sein, es ist ein römisches Kloster geworden.

Die Lenzburger waren Zeugen dieses Aktes. Sie, die die Reform Werners 1082 so lebhaft bekämpften, haben gegen sie endgültige Fixierung dieser Verhältnisse zugunsten der Reform nichts einzuwenden gehabt. Wo bleibt da der Zusammenhang zwischen dieser und der Lenzburger Fehde! Wo liessen diese auf einmal ihre «Ansprüche»?

Nach Steinacker ist die Fälschung zur Vorbereitung des Tages von Otwisingen entstanden. Durch die Verknüpfung der Vogtei über Muri mit dem Besitz der Habsburg sei der Linie Werners mit Ausschluss der Lenzburger die Erbfolge gesichert worden. Die Durchführung dieses Planes sei zu Otwisingen erfolgt, damals sei die Vogtei über Muri wieder im Hause Habsburg erblich geworden.

Am Tage zu Otwisingen hat Werner die Vogtei wieder übernommen, aber nur für sich und seinen ältesten Sohn. Steinacker ist gewiss im Recht, wenn er (S. 416) ausführt, diese Bestimmung sei nicht so aufzufassen, «dass nach dem Tode des Sohnes Werners Muri freie Vogtwahl haben solle». Dieses Recht ist dem Kloster allerdings von Innocenz II. verliehen worden, in Wirklichkeit war die Vogtei im Hause Habsburg erblich. Doch diese Tatsache ist das Produkt einer mit 1086 einsetzenden Entwicklung und es geht nicht an, das Endergebnis zur Erklärung jener Ereignisse zu verwerten, die den Ausgangspunkt gebildet haben. Im Jahre 1086, mitten in jener Zeit, in der der Kampf gegen die Eigenkirche auf allen Linien entbrannt war, war die Erblichkeit der Vogtei gewiss keine Selbstverständlichkeit, und dass die Verfügungen Werners nicht etwa auf eine Laune oder eine ungeschickte Formulierung zurückgehen, beweist die von mir nachgewiesene Tatsache, dass dieselben Bestimmungen über die Erbfolge in der Vogtei auch in anderen

¹⁾ Vgl. Ficker, Wiener Sitzungsberichte 72, 444.

Hirsauerklöstern anzutreffen sind¹⁾. Steinacker meint (S. 416), «der um die Rechte des Klosters so unentwegt besorgte Anonymus hätte wohl nicht versäumt, dies wichtige Recht (freie Vogtwahl) des Klosters wenigstens zur grundsätzlichen Wahrung zu erwähnen». Aber ja, das hat er doch getan! Er sagt über den Otwisinger Tag ausdrücklich (S. 36), Werner habe die Vogtei für sich und seinen Sohn übernommen «non pro aliquo proprio iure vel hereditate»²⁾. Er lehnt also ausdrücklich die Auffassung ab, dass dieser Tag die Murivogtei wieder in den erblichen Besitz der Habsburger gebracht hätte. Zu Otwisingen ist also der wichtigste Programmpunkt der Fälschung gar nicht erfüllt worden. Die Erblichkeit der Vogtei, die in dem Falsum statuiert wird, weist eben wieder auf eine spätere Entstehungszeit, in der dieses Amt *de facto* erblich geworden war³⁾. Die Lenzburger haben den Bestimmungen zu Otwisingen gegenüber eine neutrale Hal-

¹⁾ S. 268. Ich zitiere die Stelle aus dem Privileg Paschals II. für Usenhoven (J.-L. 5899): «Sane advocatum vobis supradictum Bertuldum comitem vel post eum Ottonem concedimus filium quoque Ottonis, quem potissimum elegeritis. Ceterum nec ipsis nec aliis advocatiam loci liceat quasi hereditariam vindicare». Genau wie es bei Otwisingen geschah, nennt der Papst einige Mitglieder des Stifterhauses, die als Vögte des Klosters in Betracht kommen. Er verwahrt sich aber ausdrücklich dagegen, dass eine Erblichkeit der Vogtei bestünde.

²⁾ In dem folgenden Satz «sed secundum scita privilegii cuncta . . . defendat», bezieht sich der Ausdruck *privilegium* auf das Diplom von 1114 (vgl. dagegen Steinacker Reg. Habs. n. 22). Diesem ist ja der Ausdruck «pro aliquo proprio iure» entnommen. In der Kaiserurkunde heisst es: «advocatiam habeat non in . . . ius proprium». Der Anonymus konnte sich bei der Darstellung des Otwisinger Tages auf das Diplom beziehen, weil dieses nach seiner Aussage die Bestätigung der Otwisinger Bestimmungen war (vgl. Acta S. 40). Auch hatte Werner bereits 1082 die Bestätigung seiner Verfügungen durch ein königliches Praecept ins Auge gefasst (Acta S. 32).

³⁾ Steinacker erklärt (S. 417), «dass die Verknüpfung von Habsburg und Murivogtei . . . während der (1086) folgenden Jahrzehnte durch die Art, in der sich die Vererbung der Vogtei vollzog, geradezu ausgeschlossen ist». Gerade in diesen Jahrzehnten zeigt sich die praktische Bedeutung

tung eingenommen. An eine Schädigung ihrer Interessen können sie nicht gedacht haben, sonst wären sie nicht dabei gewesen, und einen Nutzen hatten sie auch nicht davon. Erbliche Ansprüche liessen sich aus diesen Verfügungen nicht ableiten.

1082 ist die Reform in Muri eingeleitet, 1086 vollendet worden. Nun schiebt Steinacker eine Fälschung dazwischen, die in Bezug auf das Hofrecht der Familia das Gegenteil von dem verfügt, was 1082 durchgeführt wurde, die die immerwährende Erblichkeit der Vogtei normiert, von der 1086 nicht die Rede war. Und dieser Umsturz war nicht etwa von feindlicher Seite geplant, nein von Werner selbst und von Giselbert von St. Blasien, die 1082 reformierten, 1085 ihr eigenes Werk zum Teil zerstörten, um ein Jahr später die Reform zur bleibenden Grundlage der inneren und äusseren Stellung des Klosters zu machen. Und wenn die Fälschung dem Gebot eines Augenblickes ihre Entstehung verdankt, so bedeutete sie seit 1086 einen überwundenen Standpunkt. Welchen Anlass hatte dann der Anonymus, gegen sie aufzutreten? Warum stritt man sich in Muri in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts darüber, wer mehr für Muri getan habe, Ita oder Bischof Werner? Das war ganz überflüssig, wenn die Geschichtsfälschung, dass Werner der Gründer Muris sei, nur eine momentane Verlegenheitsauskunft war.

Die Entstehungsart der Fälschung passt so ganz und gar nicht zu dem Anlass, der nach Steinacker zur Herstellung des

der Fälschung. 1111 trat zum erstenmal die Senioratserfolge ein. Otto I. folgte nicht sein Sohn Werner II., sondern Albrecht I. Und eben die Vogtei dieses Grafen lässt uns zum erstenmal die Verbindung zwischen diesem Amte und der Habsburg erkennen. Albrecht I. war Vogt von Muri, weil er die Habsburg innehatte. Sein Neffe Werner hat gleichzeitig andere habsburgische Rechte ausgeübt (vgl. Redlich, Rudolf v. Habsburg S. 13). Die Tatsache, dass man im Diplom von 1114 die Vogtbestimmungen nicht der geänderten Sachlage entsprechend gestaltete, beweist keine Gleichgültigkeit, sondern das Bestreben, die Verfügungen von Otwisingen und damit die freie Stellung des Klosters gegenüber der Stifterfamilie unverändert zu erhalten. Das ganze Diplom ist ja nichts anderes als eine Bestätigung der Beschlüsse des Otwisinger Tages.

Falsums geführt haben soll. Die Beschaffung einer Vorlage aus einem fremden Kloster setzt eine grössere Überlegung, einen grösseren Zeitaufwand voraus. Steinacker aber lässt die Urkunde aus Verhandlungen hervorgehen, die, wenn wirklich alles so gewesen wäre, ein wechselvolles Bild bieten müssten. Das wäre schon die höchste Schwerfälligkeit gewesen, wenn man sich in Muri mitten in der Bedrägnis durch die Lenzburger erst in anderen Klöstern nach einer passenden Vorlage umgesehen hätte. Da war es doch ungleich einfacher, eine Urkunde Bischof Werners oder Radebotos zu fälschen, in der Werner und eventuell seinen Brüdern das freie Verfügungrecht über das Kloster und die Vogtei zuerkannt wird.

Seit dem Erscheinen meiner Arbeit haben bisher zwei Forscher Einwendungen gemacht. Beide, Steinacker und Brackmann, haben einen Teil meiner Resultate abgelehnt, den anderen angenommen und zum Ausgangspunkt für ihre abweichende Ansicht gewählt. Steinacker lehnt nachdrücklich jeden Zusammenhang der Fälschung mit dem Niedergang der Reform ab und sucht in den die Reform begleitenden Ereignissen nach einem Anhaltspunkt. Brackmann hat die Tatsache der Reform rundweg geleugnet und die Gegnerschaft gegen diese als Anlass einer umfassenden Fälschungsaktion bezeichnet. Diesen widersprechenden Urteilen ist das eine gemeinsam, dass beide ein Stadium der Reform zur Grundlage haben. Ich wundere mich daher, wenn Steinacker (S. 368) meinem Ausgangspunkt zuschreibt, dass meine Arbeit nicht abschliessend geworden ist. Denn gerade diese zwei polemischen Arbeiten beweisen, wie sehr mein Hauptgedanke zutreffend war. Dass die Reform des Klosters den Schlüssel zum Verständnis der Geschichtsquellen von Muri bildet, ist nach Steinackers Arbeit erst recht klar geworden¹⁾.

¹⁾ Ich möchte nicht unterlassen darauf hinzuweisen, dass Steinacker bei der seinerzeit zwischen uns stattgefundenen Diskussion (vgl. meine Arbeit S. 211 f. und 435) durch scharfe Betonung jener Stellen des Falsums und der Acta, die Muri als habsburgisches Eigenkloster erscheinen lassen, meiner Ansicht eine neue Stütze verliehen hat.



	Seite
VI. Schlussfragen über Münster-Tuberis	319—333
1. Wann hat Karl der Grosse Münster-Tuberis gegründet?	
82—83.	
2. Welche Gründe bewogen ihn dazu? 84.	
3. Welches ist die früheste Geschichte des Münster-Tuberis? 85.	
4. Zusammenfassung über den Standort von Münster-Tuberis 86.	
Schluss	333
Anhang:	335—346
1. Älteste Verzeichnisse der Mönche von Münster-Tuberis.	
2. 3. Diplome Karls III. (881) und König Arnulfs (888).	
4. 5. Schenkungsurkunden von 1163, des Bischofs Egino circa 1164.	
6. Stammbaum der Herren von Tarasp.	



Nachtrag zu: „Zur Kritik der Acta Murensia und der gefälschten Stiftungsurkunde des Klosters Muri“.

S. 105, Z. 6 ist statt «Werner habe die Vogtei für sich und seinen Sohn übernommen» zu lesen «dem Sohne Werners sei die Vogtei vom Abt zu übertragen».

Nachträglich sehe ich, dass Anmerkung 2 auf S. 91 in ihren Schluss-sätzen gegenüber einer ungenauen Bemerkung meiner ersten Arbeit (S. 429) als Berichtigung meiner früheren Ansicht aufgefasst werden muss.

H. Hirsch.

